

II-2559 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 27. Juni 1991
GZ.: 10.101/257-XI/A/1a/91

1007 IAB

1991 -06- 28

zu 1023 IJ

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1023/J betreffend Export-Kontrolle von Chemiewaffen-Ausgangsstoffen und Chemiewaffen-Trägertechnologie sowie von Anlagen und Anlagenkomponenten zur Herstellung von Chemiewaffen, welche die Abgeordneten Resch und Genossen am 7. Mai 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Können Sie angeben, welche gesetzliche Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland, in der Schweiz, in Schweden und in den Benelux-Staaten derzeit die Exportkontrolle von Chemiewaffen-Ausgangsstoffen und Chemiewaffen-Trägertechnologie sowie von Anlagen und Anlagenkomponenten zur Herstellung von Chemiewaffen sicherstellen?

Antwort:

Die Regelungen der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz, Schwedens, der Benelux-Staaten aber auch jene von Spanien,

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Frankreich, Finnland, Italien, Dänemark, Großbritannien und Norwegen zeigen im wesentlichen die gleichen Kontrollziele wie in Österreich.

Österreich hat in allen bilateralen und multilateralen Kontakten seine Bereitschaft zur Kooperation bei der Verhinderung der Verbreitung von ABC-Waffen sowie ABC-Waffen-fähigen Trägersystemen eindeutig bekundet. Im Interesse der Absicherung unserer Wirtschaftsbeziehungen und, um den Mißbrauch Österreichs als Umgehungsland mangels entsprechender Kontrollmaßnahmen auszuschließen, arbeitet Österreich als Mitglied des MTCR (Raketentechnologie-Kontrollregime) und in der Australia-Group aktiv an der Gestaltung von multilateral abgestimmten Kontrollregeln mit.

Im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wird im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe an einer Novelle zum Außenhandelsgesetz 1984 gearbeitet, mit welcher die bestehenden Kontrollen im Außenhandelsgesetz ausgeweitet werden sollen.

Bei der Gestaltung der Novelle finden insbesondere die im MTCR und der australischen Gruppe abgestimmten Regelungen Berücksichtigung. Darüber hinaus hat sich das Wirtschaftsministerium bei der Erarbeitung des Entwurfes für diese Novelle, der in kürze zur offiziellen Begutachtung ausgesendet werden wird, an den Exportkontrollregelungen der wichtigsten Handelspartner auf diesem Sektor und mit Österreich als Industrieland vergleichbaren Ländern orientiert.

Durch Informationsaustausch im Rahmen von bilateralen Gesprächen insbesondere mit den USA, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz wurden Neuregelungen der Exportkontrollen dieser Länder

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

analysiert. Die bereits vorhandenen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland und in den USA sowie die in der Schweiz noch in Beratung stehenden, haben die Kontrollen von ABC-Waffen-relevanten Waren und Technologien, von Chemikalien, die auch für die Herstellung von C-Waffen verwendet werden können (sogenannte chemical precursors) und Raketentechnologie mit weitestgehender Übereinstimmung der Warenlisten aber voneinander abweichenden Richtlinien zum Gegenstand. Rüstungsgüter oder nach der österreichischen Definition "Kriegsmaterial" werden aufgrund gesonderter Rechtsquellen kontrolliert.

Punkt 2 der Anfrage:

Halten Sie die Schaffung eines vom Außenhandelsgesetz unabhängigen eigenständigen österreichischen Kontrollinstrumentariums für die Ausfuhr sensibler Produkte, die der Erzeugung von Kriegsmaterial dienen könnten, für erforderlich?

Antwort:

Nein, da die Ausfuhr von Produkten, die zur Erzeugung von "Kriegsmaterial" dienen, im Bundesgesetz vom 18. Oktober 1977 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial i.d.g.F., für welches der Bundesminister für Inneres zuständig ist, geregelt ist.

Punkt 3 und 4 der Anfrage:

Werden Sie die Anlage D des AHG um weitere Chemiewaffenausgangsstoffe erweitern, welche sind das und werden Sie sich dabei an den Empfehlungen der "Australischen Gruppe", der auch Österreich angehört, orientieren?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Werden Sie neben der Aufzählung von Chemiewaffen-Ausgangsstoffen auch die Aufzählung von Anlagen und Komponenten von Anlagen, die zur Herstellung chemischer Waffen verwendet werden können, in die Anlage zum AHG aufnehmen und welche sind das?

Antwort:

Bei der Ausarbeitung einer Novelle zum Außenhandelsgesetz 1984 wird überlegt, anstelle der bisherigen Anlagen C und D zum Außenhandelsgesetz eine Ausfuhrliste als Anhang zu einer die Bewilligungspflichten regelnden Verordnung vorzusehen. In dieser Liste ist entsprechend der Empfehlung der Australischen Gruppe die Ausweitung der Ausfuhrbewilligungspflicht auf alle fünfzig Chemikalien vorgesehen.

Diese Neuregelung berücksichtigt auch die Einbeziehung von Anlagen und Komponenten, die zur Herstellung von C-Waffen dienen können (Mehrfachverwendungsmöglichkeit!).

Punkt 5 der Anfrage:

Werden Sie die in der Anlage C des AHG angeführten Positionen betreffend die Trägertechnologie im Hinblick auf Chemiewaffen-Trägertechnologie erweitern und welche sind das?

Antwort:

Die bisher über die Anlage C zum Außenhandelsgesetz 1984 und eine § 5-Verordnung administrierte Kontrolle von ABC-Waffen-fähigen Trägersystemen wird auf den vollen Umfang des MTCR ausgeweitet und scheint als Abschnitt 1.3.T. in der Ausfuhrliste auf.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Punkt 6 der Anfrage:

Werden Sie eine Ablehnungsmöglichkeit von Exportbewilligungsanträgen für Waren gemäß Anlage C und D des AHG unter Berufung auf "Beeinträchtigung der Sicherheit der Republik Österreich, Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Republik Österreich" nach dem Muster der gegenwärtigen Formulierung in der Bundesrepublik Deutschland einführen?

Antwort:

Im Entwurf für die Außenhandelsgesetznovelle sind in einem eigenen Paragraph 8 Abs.2 unter anderem "die Vermeidung einer Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die Vermeidung einer Gefahr für die Sicherheit Österreichs sowie die Vermeidung einer Gefahr einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen Österreichs" als Kriterien angeführt, auf die bei der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung Bedacht zu nehmen ist.

Punkt 7 der Anfrage:

Wird eine Neuregelung auch eine Meldepflicht für Hersteller der von einer Bewilligungspflicht betroffenen Produkte, Anlagen und Anlagenkomponenten bzw. für einschlägig befaßte Konstruktionsbüros umfassen?

Antwort:

Das Außenhandelsgesetz 1984 kann für die Regelung einer Meldepflicht aus kompetenzrechtlichen Erwägungen nicht herangezogen werden.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 6 -

Da Erfahrungswerte bei Drittstaaten mit dieser neugeschaffenen Regelung noch nicht vorliegen, die Meldepflicht sich aber unter Berücksichtigung der in Österreich gegebenen Erzeugungslage vornehmlich auf Waren mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit (dual-use-Waren!) beziehen müßte und damit praktisch die gesamte technologische Industrie betroffen sein würde, hat die Diskussion dieses Kontrollinstrumentes bisher noch zu keinem, in gesetzliche Bestimmungen umsetzbaren Ergebnis geführt.

Punkt 8 der Anfrage:

Wird im weiteren eine Neuregelung auch eine Verschärfung des Strafrahmens vorsehen, sodaß dieser auch dem Standard anderer westeuropäischer Staaten entspricht und wird sich eine strafrechtliche Verfolgung auch auf die Mitwirkungstätigkeit österreichischer Staatsbürger bei der Proliferation von Chemiewaffen, Chemiewaffen-Ausgangsstoffen und Chemiewaffen-Trägertechnologien sowie von Anlagen und Anlagenkomponenten zur Herstellung von Chemiewaffen erstrecken?

Antwort:

Der Entwurf der Außenhandelsgesetznovelle sieht eine wesentliche Verschärfung des bisherigen Strafrahmens vor.

Die Bewilligungspflicht und damit die entsprechenden Strafandrohungen werden in dem Entwurf auf Vermittlungen und Verfügungen von bzw. über Waren und Technologien, die sich bereits im Zollausland befinden und in ein weiteres Land verbracht werden sollen, erstreckt.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 7 -

Als Ergänzung ist noch eine eigene Bestimmung im Strafgesetz vorgesehen, mit welcher die Herstellung, Verarbeitung oder Entwicklung zum Zwecke der Herstellung von atomaren, biologischen oder chemischen Kampfmitteln verboten wird. Von diesem Verbot wird die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie das Erwerben, Besitzen oder Überlassen bzw. Verschaffen erfaßt. Das Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot ist mit langjährigen Freiheitsstrafen, unter besonders erschwerenden Umständen mit lebenslanger Haft bedroht.

Lolly Blom